

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 19 (1927)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Zur Beachtung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das kantonale Arbeitsamt hatte die Unterstützung der betreffenden Arbeiterinnen durch die kantonale Arbeitslosenkasse abgewiesen mit der Begründung, dass sie auf Grund des Art. 331 O.R. ihren Entschädigungsanspruch beim Arbeitgeber geltend zu machen haben. Es heisst sodann im Artikel wörtlich: «Es stellte sich heraus, dass die ablehnende Haltung des glarnerischen Arbeitsamtes auf eine Weisung des eidgenössischen Arbeitsamtes vom 10. Mai 1927 zurückzuführen sei, wonach bei Einstellungen, die nicht aus Arbeitsmangel erfolgen, dem Arbeitnehmer ein Entschädigungsanspruch zustehe.»

Eine solche Weisung wurde nie erlassen. Das eidgenössische Arbeitsamt, das von verschiedenen Seiten angefragt wurde, wie solche Fälle zu behandeln seien, stellte folgende Richtlinien auf:

«1. Wenn bei Arbeitseinstellungen, die nicht aus Arbeitsmangel erfolgen, dem Arbeitnehmer auf Grund des Dienstvertrages ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber zusteht, darf kein Taggeld aus der Arbeitslosenkasse verabfolgt werden.

2. Wenn dagegen der Arbeitgeber nicht gehalten ist, für den Lohnausfall aufzukommen, steht es den Arbeitslosenkassen vom Standpunkt der Bundesvorschriften aus frei, eine Entschädigung im Rahmen ihrer statutarischen Bestimmungen auszurichten oder die Entschädigungspflicht gänzlich auszuschliessen oder durch Ansetzung einer Karenzfrist zu beschränken.»

Wir halten diese Richtlinien noch heute für richtig; es wäre unbillig, wenn sich ein Arbeitgeber unter Berufung auf die Arbeitslosenversicherung seiner Entschädigungspflicht entschlagen könnte. Ob eine solche Haftung des Arbeitgebers im einzelnen Falle besteht oder in Frage kommen kann, ist von den Arbeitslosenkassen zu prüfen. Hierüber entscheidet das eidgenössische Arbeitsamt nicht und hat es auch in dem erwähnten Glarnerfalle nicht getan.

Buchbesprechungen.

Dr. K. V. Müller: Arbeiterbewegung und Bevölkerungsfrage. 1927, Karl Zwing, Verlagsbuchhandlung, Jena. 154 Seiten.

Diese Arbeit, die ein zweifellos aktuelles Thema behandelt, ist als Band 6 der von Karl Zwing herausgegebenen Gewerkschaftsarchivbücherei erschienen. Der erste Abschnitt gibt eine Einführung in die Frage selbst und charakterisiert die Auffassung des Theoretikers der Bevölkerungsfrage, Malthus, behandelt sodann das Bevölkerungsproblem in Agrar- und Industriestaat, den Geburtenrückgang (seine Ursachen und seine Bedeutung) und ein letztes Kapitel befasst sich mit dem Einfluss der Bevölkerungszahl auf die Lohnhöhe.

Der zweite Abschnitt führt in die Grundbegriffe der Rassen- und Gesellschaftsbiologie ein und bringt einen Abschnitt über den proletarischen Klassenkampf im Lichte der Rassenbiologie, worin der Versuch unternommen wird, den Klassenkampf nicht vom ökonomischen, sondern eben vom rassenbiologischen Standpunkt aus zu betrachten.

Der dritte Abschnitt endlich behandelt die Stellung der Gewerkschaften zur Bevölkerungspolitik und die damit zusammenhängenden Fragen (Geburtenrückgang und kapitalistische Uebervölkerung, Geburtenregelung als gewerkschaftliches Kampfmittel, Problem der farbigen Arbeit, Arbeiterbewegung und Rassenhygiene, Siedlung, Wanderung und Kolonisation).

Zur Beachtung.

Das vorliegende Sonderheft der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ über die Rationalisierungsfrage kann, solange der Vorrat reicht, auch einzeln zum Preise von 50 Rappen, 10 Hefte zu 3 Franken, bezogen werden.